

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 49.23 VOM 31. MAI 2023

HABILITATIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 31. MAI 2023

**Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Universität Paderborn**

vom 31. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30 Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Universität Paderborn die folgende Habilitationsordnung:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Habilitationsvoraussetzungen	3
§ 3 Habilitationsleistungen	3
§ 4 Habilitationsschrift.....	3
§ 5 Habilitationsvortrag und Kolloquium.....	4
§ 6 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung	4
§ 7 Antrag auf Eröffnung	4
§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens	5
§ 9 Rücktritt von der Habilitation	7
§ 10 Erweiterte Habilitationskommission, Habilitationskommission und Gutachtende.....	7
§ 11 Frist für die Erstellung der Gutachten.....	7
§ 12 Auslage der Habilitationsschrift.....	8
§ 13 Annahme der Habilitationsschrift.....	8
§ 14 Mündliche Habilitationsleistungen.....	9
§ 15 Annahme der Habilitationsleistungen.....	10
§ 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens.....	12
§ 17 Feststellung der Lehrbefähigung.....	12
§ 18 Verleihung der Lehrbefugnis	13
§ 19 Rechte und Pflichten der*des Privatdozentin*Privatdozenten.....	13
§ 20 Erweiterung der Lehrbefähigung.....	13
§ 21 Erlöschen der Lehrbefähigung	14
§ 22 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis	14
§ 23 Umhabilitation	14
§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	15

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Vertretung eines an der Fakultät vorhandenen wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre. Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt.
- (2) Die Habilitation ist in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik möglich. Als Habilitationsfach ist auch ein selbstständiges Teilgebiet eines Fachs zulässig, sofern dieses durch eine*n hauptamtlich lehrende*n Professor*in in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vertreten wird.
- (3) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 18.

§ 2 Habilitationsvoraussetzungen

Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer

- (1) einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt und die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität der Promotion nachgewiesen hat (Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören);
- (2) nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, in Form von Publikationen und Lehrveranstaltungen wissenschaftlich gearbeitet hat.

§ 3 Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen sind:

- a) die Habilitationsschrift (§ 4),
- b) der Habilitationsvortrag und das Kolloquium (§ 5) sowie
- c) die studiengangbezogene Lehrveranstaltung (§ 6).

§ 4 Habilitationschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbstständig abgefasste, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss die besondere Befähigung der*des Kandidatin*Kandidaten zu selbstständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere

Personen beteiligt, so muss der Beitrag der*des Kandidatin*Kandidaten abgrenzbar sein und nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen.

- (2) An Stelle einer Monographie können auch mehrere Publikationen vorgelegt werden (kumulative Habilitationsschrift). Die einzelnen Veröffentlichungen müssen sich auf das Fach beziehen, für das die*der Kandidat*in die Habilitation anstrebt, und einen Zusammenhang in theoretischer und methodischer Hinsicht erkennen lassen. Die Resultate der Veröffentlichungen sind zusammenfassend darzustellen (vgl. § 7 Abs. 2g). Die Dissertation gilt nicht als Publikation i. S. von Satz 1.
- (3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, mit einer zusätzlichen Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache.

§ 5

Habilitationsvortrag und Kolloquium

- (1) Es ist ein Habilitationsvortrag, d.h. ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muss, für das die Habilitation angestrebt wird, zu halten. Näheres regelt § 14 Absatz 1, 3.
- (2) An den Habilitationsvortrag schließt sich unmittelbar das Kolloquium an. Das Kolloquium dient der wissenschaftlichen Diskussion über den Habilitationsvortrag. Es soll weiterhin die Vertrautheit der*des Kandidatin*Kandidaten mit dem gewählten Fachgebiet, ihren*seinen Einblick in dessen Beziehungen zu Nachbargebieten sowie die Befähigung zur Erörterung wissenschaftlicher Fragen des Faches zeigen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Näheres regelt § 14 Abs. 3, 4.

§ 6

Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

Durch die studiengangbezogene Lehrveranstaltung hat die*der Kandidat*in nachzuweisen, dass sie*er über die zur Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt. Näheres regelt § 14 Abs. 2, 5.

§ 7

Antrag auf Eröffnung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei der*dem Dekan*in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einzureichen. In dem Antrag ist das Fach bzw. Teilgebiet anzugeben, für das die Habilitation angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung der*des Kandidatin*Kandidaten, dass ihr*ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,

- b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
 - e) die Dissertationsschrift,
 - f) die Bezeichnung des Fachs bzw. des Teilgebiets, für das die Lehrbefähigung gemäß § 17 angestrebt wird,
 - g) Die Habilitationsschrift bzw. kumulative Habilitationsschrift in fünf Exemplaren mit einer Erklärung der*des Kandidatin*Kandidaten, dass die Habilitationsschrift selbstständig verfasst wurde, und, im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift, eine zusammenfassende Darstellung der Resultate und des Zusammenhangs der eingereichten Schriften,
 - h) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, folgende Angaben über die beteiligten Wissenschaftler*innen:
 - i. ihre Namen, akademischen Grade und Anschriften,
 - ii. ein gemeinsamer Bericht, der den Beitrag der*des Kandidatin*Kandidaten zu der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt,
 - iii. eine Auskunft darüber, ob sie oder einzelne von ihnen ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit in ihren eigenen Habilitationsverfahren verwendet haben,
 - i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
 - j) ein Verzeichnis der eigenverantwortlich gehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - k) eine Erklärung der*des Kandidatin*Kandidaten über alle früher oder gleichzeitig beantragten Habilitationsverfahren mit vollständigen Angaben über deren Ausgang,
 - l) ein Vorschlag für die Benennung von Gutachtenden,
 - m) ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Erklärung über anhängige Strafverfahren.
- (3) Ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der kumulativen Habilitationsschrift soll im Dekanat verbleiben und nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens in die Universitätsbibliothek eingestellt werden. Alle weiteren Exemplare und die sonstigen eingereichten Schriften der*des Kandidatin*Kandidaten werden ihr*ihm zurückgegeben, soweit die Gutachtenden sie nicht beanspruchen. Die übrigen Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die*der Dekan*in prüft, ob die Fakultät die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob die*der Kandidat*in die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, ob der Antrag auf Eröffnung

des Habilitationsverfahrens vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2) und, ob bereits ein oder mehrere Habilitationsverfahren gescheitert oder einem gescheiterten Habilitationsverfahren gleichzusetzen sind (§ 7 Abs. 2 k).

- (2) Stellt die*der Dekan*in fest, dass bereits zwei oder mehr Habilitationsverfahren wegen Nichtannahme der Habilitationsschrift gescheitert oder einem gescheiterten Habilitationsverfahren gleichzusetzen sind, so ist der Antrag abzulehnen. Stellt die*der Dekan*in fest, dass bereits ein Habilitationsverfahren wegen erneuter Ablehnung von Habilitationsvortrag und Kolloquium gemäß § 15 Abs. 3 oder wegen erneuter Ablehnung der studienbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 15 Abs. 6 gescheitert ist, so ist der Antrag abzulehnen. Die*Der Dekan*in teilt der*dem Kandidatin*Kandidaten die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (3) Ist das Fach, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht nach § 1 Abs. 2 in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn vertreten, so stellt der Fakultätsrat dies fest und lehnt den Antrag ab. Die*Der Dekan*in teilt der*dem Kandidatin*Kandidaten die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Ist der Antrag unvollständig, so setzt die*der Dekan*in der*dem Kandidatin*Kandidaten eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen. Bringt die*der Kandidat*in die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist bei, so lehnt die*der Dekan*in den Antrag ab und unterrichtet den Fakultätsrat. Die*Der Kandidat*in erhält eine Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (5) Ist der Antrag vollständig, unterrichtet die*der Dekan*in umgehend die erweiterte Habilitationskommission (§ 10 Abs. 1) über den gestellten Antrag.
Sie*Er leitet den Antrag dem Fakultätsrat zu. Der Fakultätsrat kooptiert die ihm nicht angehörenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission und entscheidet mit diesen gemeinsam innerhalb eines Monats mit der einfachen Mehrheit der Stimmen über den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Gehört die*der Kandidat*in dem Fakultätsrat an, so wird sie bzw. er für diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.
- (6) Gibt der kooptierende Fakultätsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und deren Vorsitzende*n. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Die*Der Dekan*in benachrichtigt die*den Präsidentin*Präsidenten, die Dekaninnen*Dekane der anderen Fakultäten und die*den Kandidatin*Kandidaten über die Eröffnung des Verfahrens. Die*Der Vorsitzende beruft die Habilitationskommission ein.
- (7) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate ab Einreichung des Antrags auf Eröffnung nicht überschreiten.

§ 9 Rücktritt von der Habilitation

Die*Der Kandidat*in kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Fakultätsrates über die Eröffnung des Verfahrens ihren*seinen Rücktritt vom Habilitationsverfahren erklären, falls bis zum Zeitpunkt des Rücktritts noch keine Gutachten vorliegen.

§ 10 Erweiterte Habilitationskommission, Habilitationskommission und Gutachtende

- (1) Der erweiterten Habilitationskommission gehören alle die Fächer gemäß § 1 Abs. 2 vertretenden Professorinnen*Professoren der Fakultät und alle anderen hauptamtlichen habilitierten Mitglieder der Fakultät an, welche die Fächer gemäß § 1 Abs. 2 vertreten.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus fünf professoralen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden bzw. einer*einem Juniorprofessor*in und einer*einem an der Fakultät eingeschriebenen fortgeschrittenen Studierenden (Masterstudium oder ab dem 5. Fachsemester). Die*Der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder müssen der erweiterten Habilitationskommission gemäß Abs. 1 angehören. Die Regeln zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß § 11 b HG sind zu beachten.
- (3) Die Habilitationskommission bestimmt (die Mitglieder der Habilitationskommission, welche nicht der erweiterten Habilitationskommission angehören, mit beratender Stimme) mindestens drei Gutachtende, von denen mindestens ein*e Gutachter*in der Universität Paderborn und mindestens eine*r nicht der Universität Paderborn angehört. Die Gutachtenden müssen der erweiterten Habilitationskommission der Fakultät angehören oder eine dementsprechende Qualifikation besitzen und die für die Leistungsbewertung erforderliche Sachkunde aufweisen. Zwei der Gutachtenden müssen der Habilitationskommission angehören. Bezüglich der Gutachtenden können Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten berücksichtigt werden.

§ 11 Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt vier Monate. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen. Sie können auch empfehlen, die Annahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen. In diesem Fall kann die Habilitationskommission, nach Zustimmung des Fakultätsrats, das

Verfahren für eine begrenzte Zeit aussetzen und nach Vorlage einer revidierten Fassung der schriftlichen Habilitationsleistung wieder aufnehmen, sofern die Auflagen erfüllt wurden.

§ 12 Auslage der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Die*Der Dekan*in gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (2) Die Habilitationsschrift ist während der Auslage allen Hochschulangehörigen zugänglich.
- (3) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Mitgliedern der Habilitationskommission, den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen*Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, den übrigen Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission und der*dem Präsidentin*Präsidenten zugänglich. Diese Personen, mit Ausnahme der Mitglieder der Habilitationskommission, welche nicht der erweiterten Habilitationskommission angehören, haben das Recht, bis eine Woche nach Abschluss der Auslegungsfrist (Abs. 1) eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.
- (4) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten ist während dieser Zeit keine Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

§ 13 Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission beschließt eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift und leitet den Beschluss an die erweiterte Habilitationskommission weiter. Die Habilitationskommission fasst ihren Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, in freier Bewertung, auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Für den Fall, dass sämtliche Gutachten positiv sind, kann die Stimmabgabe auch auf elektronischem Wege erfolgen, soweit kein Mitglied der Habilitationskommission diesem Verfahren widerspricht. Stimmberechtigt sind die der Habilitationskommission angehörigen Gutachtenden sowie die der Habilitationskommission angehörenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission.
- (2) Reichen die vorliegenden Gutachten zur Beschlussfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachtende bestellen.

- (3) Die erweiterte Habilitationskommission beschließt auf der Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Die erweiterte Habilitationskommission kann vor einer Beschlussfassung den Vorgang an die Habilitationskommission zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen. Für den Fall, dass sämtliche Gutachten positiv sind und die Habilitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift empfiehlt, kann die Beschlussfassung der erweiterten Habilitationskommission im Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Mitglied der erweiterten Habilitationskommission diesem Verfahren widerspricht. Die Entscheidung der erweiterten Habilitationskommission ergeht unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1994 (6 C 1/93) zu gemischten Fakultäten.
- (4) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die*Der Dekan*in unterrichtet die*den Kandidatin*Kandidaten durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluss der erweiterten Habilitationskommission zu begründen ist.

§ 14

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, schlägt die*der Kandidat*in innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift drei inhaltlich verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag vor. Diese Themen sollen nicht der Habilitationsschrift entstammen. Die Habilitationskommission (die Mitglieder der Habilitationskommission, welche nicht der erweiterten Habilitationskommission angehören, mit beratender Stimme) wählt ein Thema für den Habilitationsvortrag aus und setzt im Einvernehmen mit der*dem Dekan*in und der*dem Kandidatin*Kandidaten den Prüfungstag für den Vortrag und das Kolloquium fest.
- (2) Weiterhin schlägt die*der Kandidat*in innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift drei inhaltlich verschiedene Themen für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung vor. Die vorgeschlagenen Themen sollen in den Kanon der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen des Fachs, für das die Habilitation angestrebt wird, integriert sein; sie sollen, wenn möglich, einer von der*dem Kandidatin*Kandidaten gehaltenen Lehrveranstaltung entstammen. Die Habilitationskommission (die Mitglieder der Habilitationskommission, welche nicht der erweiterten Habilitationskommission angehören, mit beratender Stimme) wählt ein Thema für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung aus und setzt im Einvernehmen mit der*dem Dekan*in und der*dem Kandidatin*Kandidaten den Termin für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung fest.
- (3) Der Habilitationsvortrag und das Kolloquium sind hochschulöffentlich. Der Habilitationsvortrag dauert in der Regel 45 Minuten, das Kolloquium soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die*Der Dekan*in

lädt die*den Präsidentin*Präsidenten, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission und der erweiterten Habilitationskommission, des Fakultätsrates, die Gutachtenden sowie die Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeitenden der Fakultät ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Weise auf den Vortrag und das Kolloquium hingewiesen.

- (4) Das Kolloquium wird zwischen der*dem Kandidatin*Kandidaten und der erweiterten Habilitationskommission geführt; dabei leitet die*der Vorsitzende der Habilitationskommission die Diskussion. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.
- (5) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung ist hochschulöffentlich und soll 90 Minuten nicht überschreiten. Die*Der Dekan*in lädt die*den Präsidentin*Präsidenten, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission und der erweiterten Habilitationskommission, des Fakultätsrates, die Gutachtenden sowie die Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeitenden der Fakultät ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Weise auf die studiengangbezogene Lehrveranstaltung hingewiesen. Die*Der Dekan*in trägt dafür Sorge, dass eine ausreichende Anzahl von Studierenden an der Veranstaltung teilnimmt.
- (6) Über die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, den wissenschaftlichen Habilitationsvortrag und das Kolloquium ist ein Protokoll zu führen. Die*Der Protokollant*in wird von der Habilitationskommission festgelegt.

§ 15

Annahme der Habilitationsleistungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an den Habilitationsvortrag und das Kolloquium findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Aussprache über den Habilitationsvortrag und das Kolloquium statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission, die ihr nicht angehörenden Mitglieder der Habilitationskommission und die ihr nicht angehörenden Gutachtenden. Im Anschluss an die Aussprache beschließen die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung über die Annahme von Habilitationsvortrag und Kolloquium. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden der Habilitationskommission den Ausschlag. Die Beschlüsse ergehen unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1994 (6 C 1/93) zu gemischten Fakultäten.
- (2) Lehnen die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission die Annahme des Habilitationsvortrags und Kolloquiums als Teil der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so entfällt die studiengangbezogene Lehrveranstaltung. Es besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauffolgenden Semester. Die*Der

Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die*den Dekan*in; die*der Dekan*in unterrichtet die*den Kandidatin*Kandidaten durch schriftlichen Bescheid und begründet die Entscheidung. In diesem Falle kann der*dem Kandidatin*Kandidaten zur Auflage gemacht werden, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.

- (3) Wird die Annahme von Habilitationsvortrag und Kolloquium erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die*Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die*den Dekan*in; die*der Dekan*in unterrichtet die*den Kandidatin*Kandidaten durch schriftlichen Bescheid und begründet die Entscheidung.
- (4) Unmittelbar im Anschluss an die studiengangbezogene Lehrveranstaltung treffen die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung ihre Entscheidung über die Annahme der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sie den Anforderungen gemäß § 6 genügt hat. Vor der Entscheidung ist das studentische Mitglied der Habilitationskommission zu hören. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1994 (6 C 1/93) zu gemischten Fakultäten. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Lehnen die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission die Annahme der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung als Teil der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Die Wiederholung findet in der Regel im darauffolgenden Semester statt. Die*Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die*den Dekan*in; die*der Dekan*in unterrichtet die*den Kandidatin*Kandidaten durch schriftlichen Bescheid und begründet die Entscheidung. In diesem Falle kann der*dem Kandidatin*Kandidaten zur Auflage gemacht werden, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen einen Antrag auf Wiederholung zu stellen und weitere Themen vorzuschlagen.
- (6) Entscheiden die Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission erneut, dass die studiengangbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen nicht genügt, so stellt die erweiterte Habilitationskommission das Scheitern des Habilitationsverfahrens fest. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Die*Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die*den Dekan*in; die*der Dekan*in unterrichtet die*den Kandidatin*Kandidaten durch schriftlichen Bescheid und begründet die Entscheidung.
- (7) Unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung über die Annahme der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung treffen die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung ihre Entscheidung über die Annahme der Habilitationsleistungen insgesamt.
- (8) Ist das Habilitationsverfahren gescheitert, so unterrichtet die*der Dekan*in den Fakultätsrat.

§ 16 **Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Ein wegen Nichtannahme der Habilitationsschrift (vgl. § 13 Abs. 4) gescheitertes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen. Eine bei einer Wiederholung des Verfahrens erneut eingereichte Habilitationsschrift muss sich gegenüber der im gescheiterten Verfahren eingereichten Habilitationsschrift inhaltlich in wesentlichen Teilen unterscheiden.
- (2) Ein wegen erneuter Ablehnung von Habilitationsvortrag und Kolloquium gemäß § 15 Abs. 3 oder wegen erneuter Ablehnung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 15 Abs. 6 gescheitertes Habilitationsverfahren kann nicht wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 17 **Feststellung der Lehrbefähigung**

- (1) Sind die Habilitationsleistungen insgesamt von den anwesenden Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission gemäß § 15 Abs. 7 angenommen worden, so ist damit die Lehrbefähigung der*des Kandidatin*Kandidaten festgestellt. Die erweiterte Habilitationskommission kann – abweichend vom Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten – die Lehrbefähigung auf ein Teilgebiet des Faches beschränken, für welches die Lehrbefähigung beantragt wird. Die*Der Kandidat*in ist zuvor zu hören.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Annahme der gesamten Habilitationsleistungen, gegebenenfalls mit Abweichungen gemäß Absatz 1 Satz 2, ist der*dem Kandidatin*Kandidaten durch die*den Dekan*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die*Der Vorsitzende der Habilitationskommission legt dem Fakultätsrat einen Abschlussbericht über das Habilitationsverfahren vor.
- (4) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die vollzogene Habilitation zeigt die*der Dekan*in der*dem Präsidentin*Präsidenten an. Die*Der Kandidat*in erhält von der*dem Dekan*in eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben der*des Habilitierten, das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist von der*dem Präsidentin*Präsidenten und von der*dem Dekan*in zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Paderborn zu versehen.
- (5) Die*Der Kandidat*in hat nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten. Das Begehren ist an die*den Dekan*in zu richten.

- (6) Mit der erfolgreichen Habilitation kann die*der Habilitierte den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“ (habil.) führen. Dies gilt auch für Habilitierte, die das Habilitationsverfahren vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 18 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Die*Der Habilitierte hat nach Feststellung der Lehrbefähigung gemäß § 17 das Recht, bei der Fakultät einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fach zu stellen, für das ihre*seine Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur*zum beamteten Professor*in gesetzlich ausschließen.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält die*der Kandidat*in von der*dem Dekan*in eine Urkunde, die das Fach bezeichnet, und die von der*dem Präsidentin*Präsidenten und der*dem Dekan*in zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Paderborn zu versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist deren Inhaber*in berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

§ 19 Rechte und Pflichten der*des Privatdozentin*Privatdozenten

- (1) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich die*der Privatdozent*in der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der die*der Dekan*in einlädt.
- (2) Die*Der Privatdozent*in hat das Recht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden aus ihrem*seinem Fach zu halten, und sie*er hat die Pflicht, dies mindestens in jedem zweiten Semester zu tun. Sie*Er hat das Recht, im Rahmen der Prüfungsordnungen Hochschulprüfungen abzunehmen. Auf begründeten Antrag kann das Präsidium auf Empfehlung des Fakultätsrats eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit der*des Privatdozentin*Privatdozenten für einen begrenzten Zeitraum genehmigen.

§ 20 Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis kann auf Antrag des*der Habilitierten erweitert werden.

- (2) Für das Verfahren gelten die §§ 3 ff entsprechend. Die erweiterte Habilitationskommission nach § 10 Abs. 1 kann auf Teile der vorgeschriebenen Leistungen verzichten.

§ 21

Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erlangt wurde.
- (3) Die Feststellung nach Absatz 1 bzw. die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der*dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
- a) bei schriftlichem Verzicht der*des Privatdozentin*Privatdozenten,
 - b) mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere Hochschule,
 - c) mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung,
 - d) durch Umhabilitation an eine andere Hochschule.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden,
- a) wenn die*der Privatdozent*in in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltung gehalten hat,
 - b) wenn die*der Privatdozent*in durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt,
 - c) wenn Gründe vorliegen, die bei einer*einem Beamtin*Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
 - d) wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Nichterteilung geführt hätten.
- (3) Die Feststellung nach Absatz 1 bzw. die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der*dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 23

Umhabilitation

- (1) Wer an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule rechtskräftig habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn für das entsprechende Fach

erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Sofern zusätzliche Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Die Umhabilitation wird erst wirksam, wenn die*der Privatdozent*in auf ihre oder seine bisherige Lehrbefugnis (venia legendi) verzichtet hat.

- (2) Über einen entsprechenden Antrag ist unverzüglich vom Fakultätsrat zu entscheiden.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des ehemaligen Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (FB 5) vom 30. Mai 1984, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 8/1984, in der Fassung vom 26. Januar 1994 (Amtliche Mitteilungen Universität- Gesamthochschule-Paderborn Nr. 2/1994), außer Kraft.
- (3) Die bei In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung bereits eröffneten Verfahren werden nach der Habilitationsordnung vom 30 Mai 1984, in der Fassung vom 26. Januar 1994, abgeschlossen.
- (4) Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 26. April 2023. Die Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium ist am 24. Mai 2023 erfolgt.

Paderborn, den 31. Mai 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819